



Statuten des Akademischen Alpenclubs Bern

Stand 1. Juli 2020

I. Name und Zweck

1. Der Club führt den Namen Akademischer Alpenclub Bern (MCB). Sitz des Clubs ist Bern.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Alpinismus und des Bergsports sowie die Pflege der Freundschaft. Dies wird erstrebt durch
 - a) Ausführung von Berg-, Ski- und Klettertouren
 - b) Durchführung von Kursen und gegebenenfalls von Wettkämpfen
 - c) Bau und Unterhalt von Clubhütten
 - d) Abschluss von Vergünstigungsvereinbarungen mit anderen alpinen Organisationen (Gegenrechtsverhältnis)
 - e) Gesellige Zusammenkünfte jeglicher Art (Vortragsabende, Feste, etc.)

II. Mitgliedschaft

3. Der Club besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Als Mitglieder können Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren aufgenommen werden, die zum Club passen und die Aufnahmebedingungen (Art. 6 und 7) erfüllen.
5. Wer Mitglied des Clubs werden will, soll während mindestens eines halben Jahres oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Kandidat resp. Kandidatin den Clubanlässen beigewohnt oder an Touren mit Mitgliedern teilgenommen haben. Hierauf hat er/sie an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Tourenverzeichnis der letzten zwei Jahre zu richten. Es

muss von zwei Clubmitgliedern unterzeichnet werden, mit denen der Kandidat resp. die Kandidatin mindestens eine grössere bergsportliche Aktivität unternommen hat. Es muss zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin vorliegen.

6. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten ist mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zu beschliessen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen namentlich auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden und an der Versammlung persönlich anwesend sein.
7. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres erhoben. Neueintretende bezahlen eine Eintrittsgebühr und erhalten das Clubabzeichen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Extrabeiträge festsetzen.
8. Der Austritt aus dem Club erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, der die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen hat.
9. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er ist mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zu beschliessen. Ein Mitglied kann wegen Schädigung der Clubinteressen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist nicht möglich. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche auf den Club und das Clubvermögen.
10. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Club, den Alpinismus oder den Bergsport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ernennung hat mit einer Dreiviertelmehrheit zu erfolgen.

III. Organe des Clubs

A. Mitgliederversammlung

11. Das oberste Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung, welche ordentlicherweise zweimal pro Jahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen ferner einberufen werden, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu erfolgen.
12. Über wichtige Geschäfte, wie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Statutenänderungen, Verfügungen über Clubeigentum und Auflösung des Clubs, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge als Traktanden auf der Einladung zur betreffenden Versammlung stehen.

13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss aufgeboden wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder geheime Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch ein Protokoll bekannt zu geben.

14. Bei Auflösung des Clubs, bei Statutenänderungen sowie in Situationen, in denen eine Mitgliederversammlung nicht möglich ist, kann der Vorstand statt der Mitgliederversammlung eine Stimmabgabe auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form vorsehen. Es zählen die Antworten der stimmenden Mitglieder innerhalb von 20 Tagen.

B. Vorstand

15. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin / der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts Hüttenchef/-in, Aktuar/-in und Kassier/-in.

16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 10 Tage vor der Sitzung erfolgt und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern gilt der präsidiale Stichentscheid. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

17. Der Vorstand regelt seine Tätigkeiten und Pflichten selbst und erstellt ein Pflichtenheft. Er ist berechtigt pro Jahr Ausgaben bis zum Betrag von total CHF 5'000 zu beschliessen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für die Erledigung genau umschriebener Geschäfte bevollmächtigen.

C. Kontrollorgan

18. Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren/-innen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung auf Ende jedes Jahres. Sie legen hierüber der Mitgliederversammlung Bericht ab und stellen den Antrag auf Erteilung oder Nichterteilung der Decharge.

D. Kommissionen und Beauftragte

19. Kommissionen und Beauftragte werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf bestimmt und erhalten von ihr die nötigen Vollmachten.

IV. Auflösung des Clubs

20. Die Auflösung des Clubs erfolgt mit Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der stimmenden Mitglieder. Dabei wird auch über das Clubeigentum verfügt. Bei Auflösung und Liquidation fließt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, das gesamte vorhandene Vermögen einer anderen, infolge Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu.

V. Revision der Statuten

21. Über die Revision der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem 3/4-Mehr der Stimmenden.

VI. Übergangsbestimmungen

22. Die vorliegende Fassung der Statuten tritt per 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom Frühling 2020

Der Präsident: Roman Di Francesco

Die Aktuarin: Martina Heuscher